

**Richtlinie der KIT-Fakultät für Chemie und Biowissenschaften  
zur Durchführung der Zwischenevaluation  
in Habilitationsverfahren  
vom 27.07.2022**

Gemäß § 7 Absatz 2 der Habilitationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 13. Juli 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 56 / 2022) hat der KIT-Fakultätsrat der KIT-Fakultät für Chemie und Biowissenschaften am 27.07.2022 die folgende Richtlinie beschlossen.

**§ 1 Zweck der Zwischenevaluation**

(1) Die Zwischenevaluation soll der Habilitandin bzw. dem Habilitanden Rückmeldung zu den bisher erbrachten Leistungen im Hinblick auf die Habilitationsschrift geben. Es sollen Stärken und Schwächen dargelegt und gegebenenfalls Empfehlungen für die weitere Arbeit an der schriftlichen Habilitationsleistung gegeben werden. Werden dabei deutliche Mängel festgestellt, kann die Habilitandin bzw. der Habilitand auch aufgefordert werden, einen Arbeits- und Zeitplan vorzulegen.

(2) Die Zwischenevaluation ist Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation.

**§ 2 Ablauf der Zwischenevaluation**

- (1) Nach Ablauf von in der Regel zwei Jahren nach der Notifikation (Ankündigung der Habilitationsabsicht) fordert der KIT-Dekan bzw. die KIT-Dekanin den Habilitanden bzw. die Habilitandin auf, die wesentlichen Ergebnisse der in der Habilitationsphase im Hinblick auf die Habilitationsschrift bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen zur Evaluation vorzulegen. Hierbei soll gezeigt werden, dass der in §1 Abs. 1 der HabilO genannte Nachweis der besonderen Befähigung voraussichtlich im Laufe des weiteren Verfahrens erreicht werden kann. Dazu werden folgende Unterlagen eingereicht:
  - a) Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs, Publikationsliste mit Markierung der mit der Habilitation zusammenhängenden wissenschaftlichen Publikationen seit der Notifikation und ggf. zur Publikation vorgesehene Schriften
  - b) Selbstbericht (max. fünf DIN A4-Seiten) über den wissenschaftlichen Fortschritt des Habilitationsvorhabens
- (2) Der Habilitationsausschuss setzt gemäß § 4 Habilitationsordnung die Habilitationskommission für das jeweilige Habilitationsverfahren ein. Die KIT-Dekanin bzw. der KIT-Dekan führt den Vorsitz der Habilitationskommission; sie bzw. er kann den Vorsitz an eine Professorin oder einen Professor der KIT-Fakultät übertragen.
- (3) Der KIT-Dekan bzw. die KIT-Dekanin leitet die Unterlagen der Habilitationskommission zur Durchsicht weiter und kann den Habilitanden bzw. die Habilitandin zur Präsentation im Rahmen der Sitzung der Habilitationskommission einladen.
- (4) Die Habilitationskommission legt fest, ob der Habilitand bzw. die Habilitandin einen Vortrag über seine bzw. ihre geleisteten Veröffentlichungen und die weitere Forschungsplanung vor der Habilitationskommission hält. Die Habilitationskommission erstellt ein Protokoll.
- (5) Der KIT-Dekan bzw. die KIT-Dekanin übermittelt auf Basis des Protokolls der Habilitationskommission das Ergebnis der Zwischenevaluation gem. § 7 Abs. 3 HabilO an den Habilitanden bzw. die Habilitandin. Dieses Schreiben legt die festgestellten Stärken und Schwächen dar, benennt eventuelle Mängel und spricht gegebenenfalls Empfehlungen für die weitere Arbeit am Habilitationsvorhaben aus.
- (6) Die Zwischenevaluation soll binnen zwei Monaten abgeschlossen werden.